

Schiedsgerichtsordnung der Partei DIE FÖDERALEN

Inhalt

- § 1 Verfahren beim Bundesschiedsgericht
- § 2 Verfahrensbeteiligte
- § 3 Antragsberechtigung
- § 4 Anträge und Schriftsätze
- § 5 Bestimmungen der von den streitenden Parteien zu benennenden Schiedsrichter
- § 6 Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Befangenheit
- § 7 Verfahrensvorbereitung
- § 8 Verfahrensweise der Schiedsgerichtskommission
- § 9 Alleinentscheid durch den Vorsitzenden durch Vorbescheid
- § 10 Mündliche Verhandlung
- § 11 Entscheidung
- § 12 Entscheidungsbefugnis
- § 13 Einstweilige Anordnung
- § 14 Abschließende Regelungen
- § 15 Schlussbestimmungen

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Verfahren beim Bundesschiedsgericht

Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim Bundesschiedsgericht.

§ 2 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

- (a) Antragsteller,
- (b) Antragsgegner,
- (c) Beigeladene.

(2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

Schiedsgerichtsordnung der Partei DIE FÖDERALEN

- (a) alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen,
- (b) 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- (c) jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.

§ 4 Anträge und Schriftsätze

(1) Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, er ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte sind binnen eines Monats nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen, soweit die zuständige Landesgruppe keine eigene Regelung hierüber getroffen hat.

(2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 5 Bestimmungen der von den streitenden Parteien zu benennenden Schiedsrichter

(1) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je einen Schiedsrichter. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.

(2) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des Schiedsrichters eine Ausschlussfrist setzen. Wird der Schiedsrichter nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einen Schiedsrichter seiner Wahl zu benennen.

Die Parteien sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

§ 6 Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Befangenheit

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

(2) Der Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte.

Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

(3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet erachten.

Schiedsgerichtsordnung der Partei DIE FÖDERALEN

§ 7 Verfahrensvorbereitung

(1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des Vorsitzenden. Er trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, allein, soweit diese Schiedsordnung und die Satzung keine anderweitigen Regelungen treffen.

(2) Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Schiedsrichtern zuzustellen. Sie muss enthalten:

(a) Ort und Zeit der Verhandlung,

(b) den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten in dessen Abwesenheit entschieden werden kann. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.

(3) Der Vorsitzende kann seine Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einem der gewählten Beisitzer übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 8 Arbeitsweise der Schiedskommissionen

(1) Die Schiedskommissionen werden nur auf Antrag tätig.

(2) Nach Eingang des Antrages soll die Schiedskommission innerhalb von 8 Wochen über die Art und Weise seiner Behandlung durch Beschluss entscheiden. Die Sitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die mündlichen Verhandlungen sind parteiöffentlich.

(2) Die Bundesschiedskommission ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und bereitet die Verfahren bis zur Entscheidung vor, soweit er diese Aufgaben nicht auf andere Mitglieder der Schiedskommission überträgt.

(4) Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt die Schiedskommission zwischen den Sitzungen und trifft alle verfahrensorganisatorischen Entscheidungen. Entscheidungen in der Sache, auch Eilentscheidungen, bleiben der Schiedskommission vorbehalten.

(5) Die Schiedskommission kann mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder Teile eines Verfahrens, wie z. B. die Befragung von Beteiligten, auf ein oder mehrere Mitglieder der Schiedskommission übertragen. Die Ergebnisse sind in die mündliche Verhandlung einzubringen.

(6) Die Beratungen der Schiedskommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen sich bis zum Abschluss eines Verfahrens nicht öffentlich über den Inhalt des Verfahrens äußern. Über den Verlauf der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren. Im Beschluss, der das Verfahren beendet, ist das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.

(6) Die Geschäftsstelle der Schiedskommission führt die Verfahrensakten.

Schiedsgerichtsordnung der Partei DIE FÖDERALEN

§ 9 Alleinentscheid durch den Vorsitzenden durch Vorbescheid

(1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

(2) Gegen einen Vorbescheid des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 10 Mündliche Verhandlung

(1) Das Schiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Bestimmung des zuständigen Schiedsgerichts nach der Bundessatzung erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern.

(2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder der Partei öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung auch für Nicht-Mitglieder öffentlich.

(3) Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einem der gewählten Beisitzer übertragen.

(4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(a) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.

(b) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 11 Entscheidung

Schiedsgerichtsordnung der Partei DIE FÖDERALEN

(1) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

(2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden.

§ 12 Entscheidungsbefugnis

Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Es entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 13 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

(2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch den Vorsitzenden ergehen. Der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten Beisitzern abstimmen.

(3) Gegen eine Entscheidung gem. Abs. (2) kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 14 Abschließende Regelungen

Zustellungen

(a) Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Gerichtsvollzieher. Ist ein Beteiligter anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.

(a) Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der Adressat die Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushalts übergeben worden ist.

(b) Kann der Beteiligte unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

Schiedsgerichtsordnung der Partei DIE FÖDERALEN

Kosten:

- (a) Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.
- (b) Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen können dem Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.
- (2) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Gründungsparteitag der Partei DIE FÖDERALEN in Kraft am 27.06.2020.